

Als „visiting scholar“ an der University of California, Berkeley

I. Sinn und Zweck

Über die Masterprogramme (LL.M./M.C.L.) wird in den juristischen Zeitschriften regelmäßig berichtet¹; dagegen ist die Möglichkeit, als *visiting scholar* an einer der amerikanischen Universitäten zu forschen und zu studieren, weitgehend unbekannt. Ein solcher Forschungsaufenthalt gibt dem auszubildenden Juristen eine weitere Chance, neben einem Aufenthalt während des Studiums², der Wahlstation in der Referendarzeit³ oder der Teilnahme an einem Masterprogramm, eine Zeit während seiner juristischen Ausbildung sinnvoll im Ausland zu verbringen. Diese Zeit wird von den hiesigen *visiting scholars* zur Anfertigung von Dissertationen, Habilitationen oder ganz allgemein zum Erwerb von Kenntnissen im amerikanischen Recht genutzt. Der Status des *visiting scholars* hat gegenüber dem des Studenten im Masterprogramm eine Reihe von Vorteilen. So bedarf es für einen solchen Aufenthalt weder eines der wenigen Stipendien des DAAD bzw. der Fulbrightkommission, noch ist die Hürde, von der amerikanischen Universität akzeptiert zu werden, allzu hoch⁴. Mittels eines Graduiertenstipendiums auf Bundes- oder Landesebene kann beispielsweise dieser Forschungsaufenthalt weitgehend finanziert werden⁵. Im Gegensatz zu den amerikanischen Studenten, die „credits“ zum Bestehen des Semesters und dem Erreichen eines akademischen Grades sammeln müssen, ist man vollkommen frei, was Zeitspanne und Arbeitseinteilung betrifft. Entscheidender Vorteil ist zudem, daß die Hochschule frei gewählt werden kann⁶. Folglich kann sich relativ problemlos entschieden werden, an welcher der amerikanischen Spitzenuniversitäten man studieren und forschen möchte. Die *University of California, Berkeley* zählt neben Harvard und Stanford zu den drei besten Universitäten der USA — die *Law School (Boalt Hall)* ordnet sich selbst⁷ unter den besten der Welt ein.

II. Die Law Library

Die *Law Library* mit knapp 500 000 Exemplaren gilt als eine der besten in Amerika. Drei verschiedene Computersysteme (Innopac, Gladis, Melvyl) erleichtern die Literatursuche, um Bücher der *Law Library*, der Universität und in ganz Kalifornien (U.C.) zu finden. Ein mehrköpfiger, juristisch ausgebildeter Stab von Bibliothekaren unterstützt das Auffinden der neuesten Publikationen, die teilweise auf Microfiches abgespeichert sind. Oft stößt man auf deutsche Werke, die in einer durchschnittlichen deutschen Universitätsbibliothek nicht vorhanden sind. Trotz der Vielzahl der amerikanischen *Law Journals* und *Law Reviews* und der zahlreichen Entscheidungssammlungen auf Bundes- und Staatenebene lassen sich Aufsätze mittels des Computersystems „Innotrac“ und dem „Index to Legal Periodicals“ und Entscheidungen mittels des „American Digest“ mit dem „Key Number System“ und den „She-

1 Für Berkeley s. z. B. *Ebke*, JuS 1976, 503.

2 In diesem Stadium bietet sich ein Aufenthalt im französischsprachigen Ausland an. s. z. B. für Dijon: *Möllers*, JUPE 1985, 500.

3 S. *Fitschen*, JUPE 1984, 670f, *Großfeld/Vieweg*, Jurastudium und Wahlstation im Ausland, 1986 und jüngst *Viehweg*, JuS 1987, 1002 ff.

4 Auf die 25 Plätze im LL.M.-Programm der *School of Law* in Berkeley bewerben sich jährlich 400 Juristen, davon über 100 aus Deutschland. Zur Vorbereitung s. unten VI.

5 Mit dem Grundstipendium von 1200 DM und einem Auslandszuschlag von z. Z. 630 DM per Monat steht man erheblich besser dar als mit einem Teilstipendium von Fulbright (500 DM) oder dem Stipendium von DAAD (z. Z. 1400 DM). Die Lebenshaltungskosten liegen, realistisch betrachtet, bei knapp 2000 DM. Für Rechtsanwälte ist es interessant, einen Großteil der Kosten über Steuerrückzahlungen zu finanzieren, wenn die Kosten des Aufenthaltes „Werbungskosten“ sind. An dieser Stelle sei nur kurz erwähnt, daß amerikanische Studenten in der Regel mit Stipendien bis zu 2500 DM unterstützt werden; laut Bulletin der *Law School* werden 55 % aller Jurastudenten finanziell unterstützt.

6 Im Gegensatz dazu werden die Wünsche bei den Stipendien von Fulbright und DAAD nur zu oft nicht erfüllt, da diese für jede Universität nur einen Platz zur Verfügung haben, d. h. jedes Jahr haben nur etwa 20 Deutsche die Möglichkeit, mittels dieser Stipendien an einer der Top-10-Universitäten in den USA zu studieren. Als Alternative bleibt dann nur, trotz Stipendiums die Studiengebühren von etwa 10 000 DM selbst aufzubringen.

7 So die Angaben im Bulletin der *School of Law (Boalt Hall)*, 1988—89, 3. Wohl unstreitig kann *Boalt Hall* als beste öffentliche Universität der Welt eingestuft werden.

pard's Citations"⁸ auffinden und bis in die neueste Zeit verfolgen — ein System, das zumindest in Teilen auch in Deutschland übernommen werden könnte. Auch auf die Computerdateien *LEXIS* und *WESTLAW* kann zum Auffinden der allerneuesten Entscheidungen kostenlos zurückgegriffen werden. In einem Computerraum stehen Computer mit dem Softwareprogramm „Wordperfect“ ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung. Da die Sitzplätze in den Vorlesungsräumen und den „Carrels“ (kleine Arbeitsräume, die dem *visiting scholar* zustehen) über Stromanschluß verfügen, kann auch der eigene Computer mitgebracht werden — ein Arbeitsgerät, auf welches hier in Amerika nur wenige verzichten.

III. Vorlesungen und Seminare

Dem *visiting scholar* steht nach Absprache mit dem Dozenten die Möglichkeit offen, an einer Vielzahl von Vorlesungen und Seminaren teilzunehmen, die es in Deutschland in dieser Form nicht gibt. Als Beispiele seien nur einige Themen genannt: *Advanced Legal Research, Appellate Advocacy, Contemporary Problems in International Law, Contract Writing and Analysis, Criminal Justice in Japan, Economics of Legal Rules and Institutions, Professional Responsibility*. Der Verfasser nimmt z. Z. an dem Seminar „*Economics of Legal Rules and Institutions*“ bei Prof. Dr. *David Rubinfeld* teil, zu welchem führende Vertreter dieses Faches wie u. a. *Gary Schwartz, Tom Palay, Louis Wilde* und *Stewart Schwab* zu Gastvorträgen eingeladen werden. Für dieses Seminar sind in der Regel etwa acht Stunden an vorbereitender Lektüre einzuplanen. Denn es ist üblich — im Unterschied zu Vorlesungen in Frankreich und Deutschland —, daß der Professor Hausaufgaben aufgibt, um in Vorlesungen einen aktiven Gedankenaustausch zwischen Professor und Studenten (sog. *socratic method*) entstehen zu lassen. Entschädigt wird man für diesen Zeitaufwand mit einem Seminar, das in Deutschland seinesgleichen sucht. Die Verflechtung von Ökonomie und Recht, mikro- und makroökonomische und -juristische Untersuchungen an Beispielen des Haftungs- und Eigentumsrechts werden bei uns in Deutschland in der Regel nur unzureichend gelehrt⁹. Eine ebenso interessante Veranstaltung ist *Comparative Law* bei dem inzwischen schon legendären Prof. Dr. *Stephan A. Riesenfeld* (Er ist schon über 80 Jahre alt.). Weil Prof. Dr. *Riesenfeld* sieben Sprachen beherrscht, übersetzt er die Urteile aus der Originalsprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch) ins Englische. Das Semester endet mit den sog. *finals*, den Abschlußprüfungen, die in Form von Klausuren oder auch *paper* (Seminararbeiten) durchgeführt werden.

IV. Kontakt zu Professoren und Studenten

Bei nur 800 Studenten und etwa 90 Professoren ist die Relation Student Professor natürlich ideal. Hat man bereits vor seinem Aufenthalt mit einem Mitglied der Fakultät Kontakt aufgenommen¹⁰, so ist dies auch die erste Anlaufadresse bei Beginn der Forschungsarbeiten in Berkeley. Überrascht wird man sicherlich sein von dem zwanglosen Umgang, der zwischen Professoren und den Studenten herrscht: Man benutzt die Vornamen und Einladungen zum Mittagessen in den Faculty Club sind nicht selten — natürlich hervorragende Möglichkeiten zum fachlichen Austausch. Daneben werden LL.M.-Studenten und *visiting scholars* in einem besonderen Rahmen betreut. Ein anderer Vorteil der Spitzenuniversität ist die Tatsache, daß sich künftige, potentielle Arbeitgeber, nämlich verschiedene *Law Firms* in den ersten Wochen des Semesters in Boalt Hall vorstellen — auch dies eine Möglichkeit, um den Kontakt zu amerikanischen Rechtsanwälten herzustellen.

V. Das Umfeld

Ohne Zweifel gilt der mit Bächen und altem Baumbestand parkartig anmutende Campus von Berkeley als einer der schönsten auf der Welt¹¹, die Lage von Berkeley zwischen der Bucht mit Blick auf San Francisco und der Golden Gate Bridge und den Hügeln von Berkeley ist unbeschreiblich. Nur wenige Meter von der Boalt Hall liegt das International House, das seit der Gründung von Rockefeller im Jahre 1930 je 300 Amerikanern und 300 Ausländern die Möglichkeit eröffnet, zusammenzuleben — ideal, um sich während der täglichen „Tischgespräche“ auszutauschen und vieles über die amerikanische Kultur kennenzulernen¹². Überflüssig zu erwähnen, daß San Francisco und Berkeley als Städte mit höchster Lebensqualität in Amerika gelten, und der Sonnenstaat Kalifornien mit seinen vielen Nationalparks und Stränden am Pazifik einen hohen Freizeitwert besitzt.

VI. Vorbereitung

Da die Zahl der „*visiting scholars*“ an der Boalt Hall im Moment noch überschaubar ist, werden als Zulassungsvoraussetzung bisher nur das erste juristische Staatsexamen verlangt¹³. Hilfreich ist es, vor dem Aufenthalt in Berkeley, mit einem Professor der Fakultät Kontakt aufzunehmen, damit dieser als „Sponsor“ dem Dean gegenüber die Zulassung als *visiting scholar* vorschlägt. Am deutschen Recht sind insbesondere die Professoren *Richard M. Buxbaum, John G. Fleming* und *Stefan A. Riesenfeld* interessiert¹⁴. Die den Forschungsaufenthalt begründende Bewerbung schicke man an: Dean's Office, 223 Boalt Hall, University of California, Berkeley, CA 94720—2499. Wenn man davon überzeugt ist, daß heutzutage für den heutigen Wirtschaftsjuristen ein Aufenthalt im englischsprachigen Ausland in seiner juristischen Ausbildung unumgänglich ist¹⁵, so stellt der Forschungs- und Studienaufenthalt an einer der führenden amerikanischen Universitäten sicherlich eine der attraktivsten Alternativen zu den eingangs erwähnten Landsaufenthalten dar.

Wiss. Assistent *Thomas M. J. Möllers*, Berkeley/München

⁸ Zur Einführung s. *Blumenwitz*, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 3. A., 1987; zum materiellen Recht: *Hay*, Einführung in das amerikanische Recht, 2. A. 1987; *Elsing*, US-amerikanisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 1985.

⁹ S. in deutscher Sprache: *Adams*, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, Heidelberg 1985; *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 1986; in englischer Sprache: *Cooter/Ulen*, Law and Economics, 1986; *Polinsky*, An Introduction to Law and Economics, 2nd. ed. 1983; *Posner*, Economic Analysis of Law, 3d. ed. 1986.

¹⁰ Zur Vorbereitung s. unten VI.

¹¹ Als Einstimmung s. z. B. *Olessak*, Kalifornien, 1983; S. 164 ff.

¹² Um eines der begehrten Zimmer im International House zu bekommen, fordere man frühzeitig die Bewerbungsunterlagen an: Residence Office, International House, 2299 Piedmont Ave., University of Berkeley, Berkeley, CA 94720.

¹³ Noch nicht erforderlich sind somit der TOEFL-Sprachtest, Empfehlungsschreiben, die Bezahlung von Studien- bzw. Einschreibungsgebühren u. a.

¹⁴ Einen ersten Überblick über die juristischen Schwerpunkte der Professoren und die angebotenen Vorlesungen und Seminare bietet das jährlich neu aufgelegte Bulletin von Boalt Hall.

¹⁵ Um sich einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten eines Aufenthaltes in den USA zu verschaffen, bietet sich das einwöchige Seminar: „Amerikanisches Recht und sein Studium in den USA“ des Deutsch-amerikanischen Juristenvereins (DAJV) an, s. dazu *Möllers*, *JUR* 1986, 614 f.

Wahlstation bei der Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments in Luxemburg

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die Einheitliche Europäische Akte und den Binnenmarkt, der bis 1992 entstehen soll, wird die Beschäftigung mit dem Europarecht auch für einen Juristen, der vorrangig auf nationaler Ebene arbeiten will, von immer größerer Bedeutung werden. Daher ist eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Materie nicht nur während der universitären Ausbildung, wo zumindest Grundlagen des Europarechts in der Regel in den Pflichtfachkanon Aufnahme gefunden haben, sondern gerade auch während der Referendarszeit eine wertvolle und sinnvolle Ergänzung der praktischen Ausbildung. Auch wenn das Rechtsgebiet bisher kaum Prüfungsrelevanz in bezug auf das zweite Staatsexamen hat, da sowohl Klausuren wie auch Hausarbeiten nicht im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen, wird es in der beruflichen Praxis aufgrund der ständig wachsenden wirtschaftlichen und institutionellen Verflechtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) laufend an Bedeutung gewinnen.

Die zur Zeit vielleicht interessanteste Möglichkeit, sich während der Wahlstation mit Europarecht zu beschäftigen, bietet die Generaldirektion Wissenschaft des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments (EP) in Luxemburg. Ursächlich hierfür sind nicht zuletzt die vielfältigen Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Angleichung bzw. Vereinbarkeit der jeweiligen